

Formulierungsvorschlag des Bundesministeriums der Justiz für einen „exekutiven Fußabdruck“

Kapitel 2: Exekutiver Fußabdruck

§ 7

Anwendungsbereich

(1) Dieses Kapitel dient der transparenten Darlegung der Einflüsse Dritter, die im Rahmen der Vorbereitung von Gesetzgebungsvorhaben und Erstellung von Gesetzesentwürfen durch die Bundesregierung zu verzeichnen sind (exekutiver Fußabdruck).

(2) Dritte sind Personen und Organisationen außerhalb der Bundesregierung, der Bundesministerien und nachgeordneten Behörden.

§ 8

Transparente Beteiligung Dritter an der Erstellung von Gesetzesentwürfen

(3) Zur Abbildung der Einflüsse Dritter im Sinne des § 6 ist Folgendes in der Begründung eines Gesetzesentwurfes anzugeben:

1. Die Interessenslagen und Wirkungszusammenhänge sowie die in dem Entwurf vorgenommenen Interessensabwägungen,
2. Die Auflistung der in der Entwurfsphase genutzten Vorarbeiten und Stellungnahmen Dritter, soweit auf diese im Entwurf zurückgegriffen wurde,
3. Die Beteiligung Dritter im Rahmen von Anhörungen, Arbeitsgruppen oder in sonstiger Form,
4. Dienstleistungen Dritter, die in den Entwurf eingeflossen sind oder Grundlage eines Entwurfs wurden, sowie Mitarbeit Dritter am Gesetzentwurf,
5. Die Auflistung der im Rahmen der Verbändebeteiligung und darüber hinaus eingegangenen Stellungnahmen.

(4) Eine Beteiligung von nach Kapitel 1 eintragungspflichtigen Dritten im Rahmen der Erstellung von und Anhörungen zu Gesetzesentwürfen soll nur erfolgen, wenn die Eintragung ins Lobbyregister erfolgt ist, nicht unter Berufung auf § 3 Absatz 2 unvollständig ist und die Eintragung keine Kennzeichnung „nicht aktualisiert“ enthält.

(5) Die Bundesregierung gibt sich im Rahmen ihrer Geschäftsordnungshoheit die zur Umsetzung der Absätze 1 und 2 erforderlichen Regelungen.

§ 9

Veröffentlichung von Stellungnahmen und Kontakten der Bundesregierung

- (1) Die im Rahmen der Erstellung von Gesetzesentwürfen eingegangenen Stellungnahmen sind maschinenlesbar und mit einer Suchfunktion öffentlich zugänglich bereitzustellen.

- (2) Auf einen Gesetzentwurf bezogene, dienstlich veranlasste Kontakte mit Dritten oder Veranstaltungsbesuche werden maschinenlesbar und mit einer Suchfunktion veröffentlicht. Diese Angaben erfolgen unterhalb der Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre nur unter Nennung der Arbeitseinheit.
- (3) Die Bundesregierung gibt sich im Rahmen ihrer Geschäftsordnungshoheit die zur Umsetzung der Absätze 1 und 2 erforderlichen Regelungen.